

ersehen, daß es Neuperger von Neuperger und Neuperger von Brambach gegeben hat. 3. Da gleich der erste Neupergerische Lehen-Brief über Neudtberg von 1331. des Herrn Fiscals eigener Geständniß nach enthält, daß diese Neuperger aller Steuern, so dem Egerischen Crays aufgelegt würden, frey seyn sollten; wie kan man dann glauben, daß sie, diesem ihrem Lehen- und Freyheits-Brief entgegen, doch Steuer gegeben haben? 4. Ist erweislich, daß einige von Zedtwitz Steuer gegeben haben; so ist, bey diesen Umständen, alle rechtliche Vermuthung, daß sie solche wegen anderer landsässiger Güter, (dergleichen sich noch heutiges Tages bey dieser Familie befinden,) entrichtet haben. 5. Die Stellen, wo: *Asch* dabey stehet, seynd so dunkel, daß man nicht klug daraus werden kan. Z. E. Gleich Anfangs heißt es: „*Asch* Hensels Leute von Haseloh;“ Nun aber gehört Haslau nicht zu dem Gericht *Asch*, sondern liegt im Egerischen Crays, und es heißt nicht: Die Neupergerische oder Zedtwitzische, sondern: Hensels Leute von Haslau. So stehet auch wol nur das Wort: *Asch*, oder: „*Asch*, dem Peters von Zedtwitz,“ ohne daß ein Anschlag, oder Anzeige einer beschehenen Bezahlung dabey stünde. Nach An. 1408. aber geschiehet gar keines von Zedtwitz weiter Meldung. 6. Wann also der Herr Fiscal beweisen wolte, daß die von Zedtwitz zu *Asch*, oder das Gericht *Asch*, zu dem Egerischen Crays gesteuert haben; so müßten a) die Steuer-Bücher ganz produciret werden, um aus dem Zusammenhang sehen zu können, was es für eine Bewandniß damit habe, und man müßte b) auch die nach An. 1408. folgende, bis auf die jetzige Zeiten vorlegen; da sich aber bald genug zeigen würde, daß die Cron Böhmen, oder der Egerische Crays, seit mehreren 100 Jahren nichts weniger als im Besitz seyen, Steuern von denen Herren von Zedtwitz und deren Gericht *Asch* zu erheben: Wie dann 7. als An. 1615. denen Herren von Zedtwitz dergleichen angefohnen worden, sie sich auf ihre Privilegien und (schon damals) auf consuetudinem hominum memoriam excedentem berufen haben, daß sie davon frey seyen, (20) und 8. An. 1657. hat Kaiser Leopold nur verlangt, daß, bey damaligen Umständen, *Asch* aus nachbarlicher Liebe etwas zum Unterhalt der Garnison zu Eger beytragen mögte.

§. 13.

stens bringt Herr Fiscal eines Christoph Adams von Zedtwitz Recepisse vom 25. Jun. 1688. zum Vorschein, darin er meldet: Sein Gut, welches nicht weit von Eger liege, habe seine Steuern und Contribution und andere Auflagen zu dem Egerischen Crays allezeit abgetragen, und werde sie noch abtragen.

Antwort: 1. Diese Urkund gehöret zwar ad possessorium: Es hat aber 2. der Herr Fiscal dabey einen erstaunlichen Fehler begangen, der ihn nicht wenig gereuen wird. Es hatte nemlich 3. (wie aus der gedr. Deduct. Beilage 26. p. 86. zu sehen ist,) Kaiser Leopold An. 1688. den 15. April denen Herren von Zedtwitz zu *Asch*, bey damaligem Türken-Krieg, und von denen Reichs-Ständen zu dessen Behuf beschehenen Verwilligungen, in Ansehung ihrer auf des heil. Reichs Boten besitzenden und weder zum Crays noch zur Ritterschaft contribuablen Güter 10000 fl. zu einem Charitativ-Subsidio angesetzt, und dem Grafen von Hohenlohe diesfalls Commission aufgetragen. Dieser wußte nicht, daß es zweyerley Linien von Zedtwitz giebt, deren eine, zu *Asch*, Reichs-frey, die andere zu Liebenstein, aber Böhmisches landsässig ist, forderte daher diese 10000 fl. an dem Christoph Adam von Zedtwitz. Dieser ware aber nicht von der *Asch*ischen, sondern von der Liebensteinischen Linie (21), und hielt sich zu Weischenfeld im Bambergischen, (allwo er des Bischofs zu Bamberg, seines Schwagers, Ober-Amtmann gewesen seyn mag) auf. Er ertheilte daher das von dem Herrn Fiscal angeführte Recepisse, darin er meldet: Der Herr Graf von Hohenlohe habe sich an den unrichtigen Ort gewandt: Sein (Christoph Adams) Gut (Liebenstein) contribuiren zu dem Egerischen Crays: Er habe aber Bettern von Zedtwitz, welche NB. nicht in dem Egerischen Crays sitzen, NB. vielweniger dahin contribuiren, aber ihre Güter auch nicht weit von Eger liegen haben; bey denenselben müsse der Herr Graf sich melden. Indeme also der Herr Fiscal durch dieses Document etwas gegen die

B 2

Herren

(20) Gedr. Deduct. p. 19.

(21) v. BIDERMANNS Geschlecht-Regist. der Rittersch. im Voigtland. 1752. Tab. 207.